

Merkblatt

über die Vereinsförderung der Stadt Schortens

Dieses Merkblatt soll den Vereinen einen kurzen Einblick geben in die Möglichkeiten der Vereinsförderung der Stadt Schortens auf Basis der Vereinsförderrichtlinien. Detailliertere Informationen ergeben sich aus den Vereinsförderrichtlinien.

Zielgruppe:

(eingetragene) Vereine und Institutionen, die in kirchlichen und sonstigen Bereichen der Jugendarbeit tätig sind, mit Sitz in der Stadt Schortens

Allgemeines:

Der Umfang der Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln; d.h. ein genereller Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderung jugendlicher Mitglieder / ÜbungsleiterInnen der Jugendsparten

Pro jugendliches Mitglied: 5,00 Euro/Jahr, mindestens jedoch 153,50 Euro sowie

für ÜbungsleiterIn: pro jugendliches Mitglied 6,83 Euro/Jahr

Voraussetzung: Der Verein teilt der Stadt Schortens **unaufgefordert bis zum 28.02.** eines Jahres die Anzahl der Sparten/Jugendgruppen, die Namen und Anschriften der jugendlichen Mitglieder (mit Wohnsitz in der Stadt Schortens) sowie die Namen der ÜbungsleiterInnen der Jugendsparten/-gruppen mit.

Im Folgejahr ist bis spätestens zum 01.03. ein Verwendungsnachweis vorzulegen über den Einsatz der ÜbungsleiterInnen im Förderzeitraum. Ansonsten kann eine Rückforderung der zweckgebundenen Zuschüsse erfolgen.

Förderung des Leistungssports

Gefördert werden jugendliche Mitglieder mit Wohnsitz in Schortens. Der Antrag ist über den Verein spätestens 6 Wochen nach dem Wettkampf mit den entsprechenden Ausgabebelegen einzureichen. Bezuschusst wird die Teilnahme (sofern vorab eine Qualifikation erforderlich war) an

- Niedersächsischen Landesmeisterschaften
- Norddeutschen Meisterschaften
- Deutschen und Internationalen Meisterschaften
- Vorbereitungswettkämpfe bzw. Trainingslager (wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit bevorstehenden Meisterschaften stehen)

Merkblatt

über die Vereinsförderung der Stadt Schortens

Bezuschusst werden die Fahrtkosten (Bahnfahrtkosten 2. Klasse oder bei PKW-Anreise die Sätze nach Bundesreisekostengesetz), 50 % der Startgelder sowie für Übernachtungskosten 50 % der Sätze nach Bundesreisekostengesetz.

Förderung von Sonderveranstaltungen

- Jubiläumsveranstaltungen ab dem 50jährigen Bestehen jeweils in 50jährigen Abständen mit einem einmaligen Zuschuss von 255,50 € gefördert.
- Teilnahme an auswärtigen Sonderveranstaltungen, bei denen die Stadt überregional vertreten wird (Tag der Niedersachsen ...), wird pro Tag und TeilnehmerIn ein Zuschuss von 10,25 €, höchstens jedoch 255,50 € insgesamt, gewährt.

Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Jährliche Zuschüsse:

a) Rasenplatz (Großfeld)	1.534,50 €
b) Rasenplatz (Jugendfeld)	511,50 €
c) Rasenplatz (Kleinfeld)	366,00 €
d) Tennenplatz (Kleinfeld)	216,50 €
e) Umkleideräume	97,00 €
f) Tennisplatz (Grandplatz)	287,00 €
g) Tennisplatz (Hallenplatz)	578,00 €
h) Sporthalle	2.031,00 €
i) Schießstand	167,50 €

Förderung von Baumaßnahmen vereinseigener Sportanlagen

Für die Durchführung von Vorhaben (Neubau- und Erweiterungsbauten einschließlich einer angemessenen Ersteinrichtung, jedoch nicht für Instandsetzungsmaßnahmen, Grunderwerbskosten und Maßnahmen gewerblicher/gastronomischer Nutzung) jeglicher Art können Zuschüsse in Höhe von 1/3 der förderfähigen Kosten gewährt werden.

Die Eigenmittel des Vereins müssen ohne Anrechnung von Eigenleistungen mindestens 25 % betragen.

Merkblatt

über die Vereinsförderung der Stadt Schortens

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Durchführung der Maßnahmen bis zum 01. 10. eines jeden Jahres zu stellen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt dann im darauf folgenden Jahr. Bereits begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert, es sei denn, der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde beantragt und bewilligt. Weitere Informationen und Regularien ergeben sich aus den Vereinsförderrichtlinien.

Förderung von Jugendpflegemaßnahmen

Voraussetzung ist, dass die jungen Menschen im Alter von 7 bis 27 Jahren ihren Sitz im Landkreis Friesland haben, und seitens der Stadt genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Verein entscheidet über die Mittelverwendung im Rahmen der geförderten Maßnahme. Dabei sollen Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien sowie arbeitslose Jugendliche vorrangig angemessen berücksichtigt werden.

Zuschüsse zu Fahrten/Freizeithilfen:

Voraussetzung ist eine MindestteilnehmerInnenzahl von 5 Personen sowie eine Mindestdauer von 2 Tagen und einer Höchstdauer von 15 Tagen. Mindestens 75 % der TeilnehmerInnen müssen im Alter von 7 bis 18 Jahren sein (ausgenommen von der Altersvorschrift sind Begleitpersonen). Bei der Jugendfreizeit muss der jugendpflegerische Charakter im Vordergrund stehen; rein sportliche oder konfessionelle Aktionen werden nicht gefördert.

Der Zuschuss beträgt seitens der Stadt und des Landkreises jeweils 1,30 € pro Tag und TeilnehmerIn im Alter von 7 bis 27 Jahren. Je 8 angefangene minderjährige Jugendliche wird eine Begleitperson angerechnet und bezuschusst.

Internationale Jugendbegegnungen:

Für die Förderung von deutschen TeilnehmerInnen im Ausland wird seitens der Stadt und des Landkreises jeweils ein Zuschuss von 1,60 € pro Tag und TeilnehmerIn im Alter von 14 bis 27 Jahren gewährt. Dabei ist Voraussetzung, dass mindestens 75 % (ausgenommen die Begleitpersonen) die altersmäßigen Voraussetzungen einer Bezuschussung erfüllen. Die Dauer der Maßnahme soll mindestens 5 und höchstens 15 Tage betragen.

Dies gilt entsprechend auch für die Förderung von Besuchen ausländischer junger Menschen im Stadtgebiet. Bei gemeinsamer Unterkunft deutscher und ausländischer Jugendgruppen in Schortens gilt die Förderung für alle TeilnehmerInnen.

Merkblatt

über die Vereinsförderung der Stadt Schortens

Anträge sind mindestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn schriftlich unter Beifügung eines detaillierten Programms, eines Finanzierungsplanes sowie einer Einladung des Gastlandes bei der Stadt einzureichen. Innerhalb eines Monats nach Durchführung der Begegnung ist für die Abrechnung eine TeilnehmerInnenliste, eine schriftliche Bestätigung von Seiten der Unterkunft über die Aufenthaltsdauer sowie ggf. weitere notwendige Unterlagen einzureichen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.

Jugendprojekte:

Vorhaben mit eindeutigem Bezug zur Jugendarbeit mit präventivem Charakter (Grundlage bilden §§ 9,11 und 14 SGB VIII) können mit jeweils 20 % der Kosten durch die Stadt und den Landkreis Friesland (Höchstbetrag: jeweils 511,29 €) bezuschusst werden, wenn die Eigenbeteiligung des Vereins mindestens 20 % beträgt.

Anträge müssen mit einer ausführlichen Projektbeschreibung rechtzeitig vor Beginn (mindestens 2 Monate vorher) bei der Stadt gestellt werden. Zu den Vorhaben wird der Kreisjugendring Stellung nehmen.

Die Projektdauer muss einen konkreten Zeitraum umfassen, die Mindestdauer beträgt 4 Wochen, die Höchstdauer 9 Monate.

Darlegungs-/Informationspflicht der Vereine

Alle Vereine, die Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten wollen, müssen daher ihren offiziellen Kassenbericht jeweils bis zum 31. 03. des betreffenden Haushaltsjahres unaufgefordert der Verwaltung zuleiten, ansonsten verfällt die Fördermöglichkeit nach diesen Richtlinien.

Sollten Sie nach dem Einreichen eines Antrages nicht innerhalb von 4 Wochen eine Eingangsbestätigung bekommen haben, sind die Vereine verpflichtet, noch einmal bei der Verwaltung (Fachbereich Innerer Service) nachzufragen. Dadurch soll vermieden werden, dass Anträge, die ggf. auf dem Postwege verloren gegangen sind, unberücksichtigt bleiben.